

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7758, 14/8886 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 36 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 45 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „sofort“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Berlin, den 19. April 2002

**Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Die Forderung nach sofortiger Sicherstellung von Waffen und Munition, wie im Entwurf bisher formuliert, kann zur Folge haben, dass in die Wohnung eines Betroffenen, der in den Urlaub verreist ist, eingebrochen wird. Das kann im Einzelfall erforderlich sein, ist aber nicht die Regel. Durch die Streichung des Wortes „sofort“ in § 45 Abs. 4 Satz 1 soll verhindert werden, dass solche Einzelfälle zur Regel werden.

Eine besondere Ermächtigung zu solchen und anderen Maßnahmen gegen Waffenbesitzer, wie sie in § 36 Abs. 3 Satz 3 und in § 45 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Regierungsentwurfs enthalten sind, und eine damit verbundene besondere Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnungen speziell für Waffenbesitzer ist nicht erforderlich und aus grundrechtlicher Sicht auch nicht akzeptabel. Alle Polizei(aufgaben)gesetze und Ordnungsbehördengesetze der Länder ermächtigen schon jetzt die Vollzugspolizei und die Ordnungsbehörden, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderliche Maßnahmen durchzuführen. Dadurch ist auch gesichert, dass bei vorliegender Eil-

bedürftigkeit die Behörden erforderlichenfalls auch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung beeinträchtigen dürfen.

Grundsätzlich unterliegt dies allerdings dem so genannten Richtervorbehalt. Nach Artikel 13 Abs. 2 GG dürfen Durchsuchungen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade in letzter Zeit wiederholt darauf hingewiesen, dass Wohnungsdurchsuchungen einen schwerwiegenden Eingriff in Grundrechte darstellen und diesbezüglich unter anderem in einer Entscheidung festgestellt:

„Der Begriff ‚Gefahr im Verzug‘ in Artikel 13 Abs. 2 GG ist eng auszulegen; die richterliche Anordnung einer Durchsuchung ist die Regel, die nichtrichterliche Ausnahme. ... Gerichte und Strafverfolgungsbehörden haben im Rahmen des Möglichen tatsächliche und rechtliche Vorkehrungen zu treffen, damit die in der Verfassung vorgesehene Regelzuständigkeit des Richters auch in der Masse der Alltagsfälle gewahrt bleibt.“ (2 BvR 1444/00 vom 20. Februar 2001)

Mit dem unveränderten Entwurf der Regierung würde – ohne dass es dafür einen Regelungsbedarf gibt – bei legalen Waffenbesitzern ein neuer Regelfall für das Beeinträchtigen der Unverletzlichkeit der Wohnung geschaffen. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Durchsuchungen nach dem Waffengesetz richterlicher Kontrolle und ebenso der Prüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entzogen würden. Das soll durch die Streichungen in den §§ 36 und 45 verhindert werden.